

Kassel, 08.11.2010

## **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung**

### **Bericht über die Arbeit und das Ergebnis des Ausschusses zur Einsicht der Akten des Magistrats betreffend „Kosten der Unterkunft“**

Berichtersteller in der Stadtverordnetenversammlung am 08. November 2010:  
Vorsitzender Hendrik Jordan

Aufgrund des Antrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 25.01.2010 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.02.2010 einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und FDP, den Ausschuss zur Einsicht der Akten des Magistrats betreffend „Kosten der Unterkunft“ zur Feststellung der Grundlagen über die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Festsetzung der Kosten der Grundmiete und Heizkosten, insbesondere der Feststellung

der Aktenlage hinsichtlich der rechtlichen Erkenntnisse der Stadtverwaltung, die bis zum 31.12.2009 in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Pauschalierung der Übernahme von Kosten der Unterkunft und der Heizkosten bei Transferleistungsempfängern, der Datengrundlagen der Verwaltung bei der Anpassung der Pauschale zur Ausarbeitung der Beschlussvorlage 101.16.1318, der Aktenlage im Hinblick auf die Systematik der Stadt Kassel bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten bis zum 31.12.2009 zu bilden.

Der Ausschuss konstituierte sich in öffentlicher Sitzung am 16.03.2010 und begann mit der Akteneinsicht in nicht öffentlicher Sitzung. Die Fortsetzung der jeweils unterbrochenen Sitzung erfolgte am 29.04., 02.06., 25.08., 15.09. und am 28.10.2010.

Dem Ausschuss lagen die Verwaltungsakten des Sozialamtes, Band I und II -502-, Band I und II -502004 KdU- aus dem Dezernat II, zur Einsichtnahme vor. Diese umfassten den Zeitraum ab März 2009.

Die Daten aus einer Mieter- und Energiedatenbank, die bei der Festlegung der Pauschalisierung berücksichtigt wurden, konnten bei Bedarf eingesehen werden. Der Magistrat hat versichert, dass dies der vollständige Bestand der Akten und Unterlagen ist. Akten der Arbeitsförderung Kassel wurden nicht beigezogen.

### **Die Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses sind mit Mehrheit bei Gegenstimme der Fraktion Kasseler Linke.ASG zu folgenden Ergebnissen gekommen:**

Die ersten Hinweise auf notwendige Änderungen bei der Bewilligung der Unterkunftskosten datieren auf den 25.03.2009. An diesem Tag verfügte der zuständige Dezernent, dass zum 01.05.2009 eine Anpassung der Leistungen erfolgen sollte. Dabei wurde die Fortgeltung der Pauschalierung nicht problematisiert. In einer Vorlage, datiert auf den 16.04.2009, wurde diese Vorgabe umgesetzt.

Am 04.05.2009 hatte ein Mitarbeiter der Widerspruchsstelle der AFK noch in einer ausführlichen gutachterlichen Stellungnahme erläutert, dass seit der Gesetzesänderung des SGB II zum 01.01.2005 die Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizkosten keine Rechtsgrundlage mehr

besitze. Sowohl das hiesige Sozialgericht wie das Hess. Landessozialgericht und auch das Bundessozialgericht hätten die Möglichkeit zur Pauschalierung verneint.

Diese Hinweise wurden bei Ausarbeitung der Vorlage nicht berücksichtigt. Diese enthält eine detaillierte Berechnung der neu zu bewilligenden Unterkunftskosten als Pauschalleistung, gültig mit Wirkung vom 01.06.2009.

Die Vorlage 101.16.1318 wurde am 04.05.2009 vom Magistrat und am 08.06.2009 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Von Seiten der Widerspruchsstelle der AFK wurde am 13.07.2009 unter Bezug auf das BSG-Urteil vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R – das die in der Stadt Gifhorn geübte Praxis der Heizkostenerstattung betraf, nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Heizkosten nicht pauschalisierungsfähig seien.

Entsprechend war die Einschätzung am 23. und 30.07.2009 anlässlich zweier Besprechungen zwischen Mitarbeitern der AFK und dem Rechtsamt der Stadt Kassel. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung sei dann die Pauschalierung insgesamt zurückzuführen und die Gewährung der Kosten der Unterkunft durch die Stadt generell neu zu regeln (tatsächliche, angemessene Kosten, Mietobergrenzen, Bewertung des Wohnungsmarktes usw.). Daraus folgend sei eine Vorlage zur politischen Grundsatzentscheidung für den Stadtkämmerer relativ zeitnah zu entwickeln. Eine Änderung wurde zum 01.01.2010 empfohlen; dort ist auch ein detaillierter Vorschlag enthalten, wie die neue Rechtsprechung umzusetzen sei. – Mit dem Argument, erst die schriftliche Begründung des BSG-Urteils abwarten zu wollen, wurden jedoch keine unmittelbaren Konsequenzen für die Verwaltungspraxis gezogen.

Ebenfalls enthalten in den vorgelegten Akten ist ein Referat einer Richterin am BSG vom 24.09.2009, die sich zu der Pauschalierung der Unterkunftskosten äußert und mitteilt, diese widerspräche dem Gesetz. Sie weist darauf hin, dass auch die Frage geklärt werden müsse, ob für erwerbsfähige Hilfebedürftige eine bedarfsgerechte Wohnungseinheit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt verfügbar und zugänglich sei. Dies zu prüfen sei die Pflicht des Leistungsträgers bei der Beurteilung der Angemessenheit. In Bezug auf den sogenannten „Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel“ stellt sie klar: dieser werde bei Gericht nur mit einem schlüssigen Konzept des Grundsicherungsträgers akzeptiert.

Erstmals Kenntnis von den vollständigen Urteilsgründen des BSG-Urteils vom 2. Juli 2009 erhielt die Stadt Kassel ausweislich der Behördenakten am 15. Oktober 2009. Ein Ausdruck des vollständigen Urteils mit diesem Datum ist in den Akten zu finden.

### **Schlussfolgerung:**

Entsprechende fachkompetente Erkenntnisse, dass die Pauschalen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung bei Gericht keinen Bestand mehr haben würden, hatte die Verwaltung bereits mit der Stellungnahme vom 4.05.2009.

Anstatt die Pauschalierung aufzuheben, wurde vom Magistrat eine Vorlage für die Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung erarbeitet, die eine Anpassung der Pauschalen vorsah.

Der Ausschuss empfiehlt dem Magistrat, zukünftig auf Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Leistungen nach dem SGB schneller zu reagieren und die Leistungen den Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss zu überprüfen, ob ggf. nach geltender Rechtsprechung eine mögliche Differenz zwischen der festgesetzten Pauschale und den tatsächlichen Kosten erstattet werden muss.

## **Minderheitsvotum**

### **Schlussfolgerung der Fraktion Kasseler Linke.ASG :**

Es ist festzustellen, dass die Pauschalierung von Kosten der Unterkunft und Heizkosten für den Bereich SGB II bereits im Frühjahr 2009 rechtsfehlerhaft war.

Entsprechende fachkompetente Erkenntnisse, dass die Pauschalen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung bei Gericht keinen Bestand mehr haben würden, hatte die Verwaltung bereits mit der Stellungnahme vom 04.05.2009. Diese Erkenntnisse wurden den Stadtverordneten nicht mitgeteilt.

Diese Erkenntnisse wurden weder dem Magistrat im Ganzen noch den Stadtverordneten auch nur ansatzweise mitgeteilt. Die rechtliche Korrektheit der Pauschalierung wurde nach außen vehement verteidigt. Anstatt die Pauschalierung aufzuheben, wurde dem Magistrat eine Vorlage für die Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung erarbeitet, die eine Anpassung der Pauschalen vorsah.

Der aufgrund der Magistratsvorlage erfolgte zustimmende Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Anpassung der Pauschalen vom 08.06.2009 wäre voraussichtlich nicht zustande gekommen, wenn die Stadtverordneten über die interne rechtliche Einschätzung dazu informiert worden wären.

Die Beschlussvorlage der Verwaltung an Magistrat und Stadtverordnetenversammlung lässt den Schluss zu, dass die Stadtverordnetenversammlung dazu benutzt wurde, rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln gegenüber den betroffenen Bürgern zu legitimieren.

Da die Stadtverordnetenversammlung keine Kompetenz besitzt, Änderungen des SGB II als Bundesrecht zu beschließen, hätte spätestens ab Kenntnis des Ergebnisses des BSG-Urteils vom 02.07.2009 die Pauschalierung in der Verwaltungspraxis unverzüglich aufgehoben werden müssen.

Die Verwaltung hat Leistungsansprüche für mehrere Tausend Leistungsempfänger verkürzt und nur denjenigen, die gerichtliche Rechtsbehelfe in Anspruch genommen haben, nach monatelanger Verfahrensdauer zur Vermeidung von Gerichtsurteilen die ihnen zugestandenen Leistungen bewilligt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Magistrat, zukünftig auf gesetzliche Änderungen sowie Klarstellungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung betreffend Leistungen nach dem SGB unverzüglich zu reagieren und die Leistungen diesen Vorgaben anzupassen.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss, nach geltender Gesetzeslage und Rechtsprechung den in der Vergangenheit benachteiligten Leistungsempfängern unabhängig von eingelegten Rechtsbehelfen eine mögliche Differenz zwischen der festgesetzten Pauschale und den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

**Stadtverordnetenvorsteher Jordan schließt die Aussprache und erklärt die Arbeit des Ausschusses zur Einsicht der Akten des Magistrats betr. „Kosten der Unterkunft“ für erledigt.**

Hendrik Jordan  
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk  
Schriftführerin